



Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Böblingen

Liebe Kollegin,

Sie stehen in der Zeit während und nach der Schwangerschaft unter besonderem rechtlichen Schutz. Für Beamtinnen ist dies im 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) festgelegt, für tarifbeschäftigte Kolleginnen gelten das Mutterschutzgesetz sowie das Arbeitszeitgesetz.

Wir haben hier eine Checkliste mit wichtigen Infos zusammengestellt:

Ihre Rechte

- Mutterschutz (Beschäftigungsverbot) in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung.
- Absolutes Beschäftigungsverbot in den ersten 8 Wochen nach der Entbindung
- Diese Schutzfrist verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf 12 (evtl. bis zu 18) Wochen.
- Die Mutterschutzzeiten werden auf die Probezeit voll angerechnet.
- Es besteht Kündigungsschutz bei tarifbeschäftigten Lehrkräften. Dies gilt auch für die Probezeit und Elternzeit.
- Schwangere/Stillende dürfen nicht mit Mehrarbeit betraut werden, außer sie wären damit einverstanden.

Was ist zu tun?

<i>Weisen Sie Ihren Arzt / Ihre Ärztin auf Ihre Tätigkeit hin →besondere Gefährdung; Feststellung der persönlichen Immunität Anzeige der Schwangerschaft beim SSA</i>	<i>Sie selbst</i>
<i>Die Schulleitung weist Sie auf den Betriebsärztlichen Dienst (BAD) hin. Bei einer vom BAD empfohlenen und durchgeführten Titer Bestimmung erfolgt Kostenübernahme durch das Regierungspräsidium Stuttgart.</i>	<i>Schulleitung / sie selbst</i>

Gefährdungsbeurteilung:

<https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Gefaehrdungsbeurteilung/Mutterschutz>

<i>Tarifbeschäftigte: Eine Gefährdungsbeurteilung muss erstellt werden.</i>	<i>Schulleitung (s. Link)</i>
<i>Beamtinnen: Eine Gefährdungsbeurteilung muss erstellt werden.</i>	<i>Schulleitung (s. Link)</i>

Bitte beachten:

- kein Heben und Tragen von mehr als 5kg.
- keine Sonntags- und Nachtarbeit (betr. Schullandheim, Schulübernachtung, Lesenacht,...)
- Mutterschutzverordnung, AzUVO §35
- keine Mehrarbeit, wenn dies mehr als 5 (bzw. 6) Unterrichtsstunden am Tag (6 bei einem Regeldeputat > 26) zur Folge hätte
- keine Schullandheimaufenthalte
- Pausenaufsichten (Absprache mit SL sinnvoll)

Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne an den ÖPR oder die BfC wenden.

Nützliche Kontaktdaten und Infos:

- Örtlicher Personalrat am Staatlichen Schulamt Böblingen, Tel. 07031 / 2059520, personalrat@ssa-bb.kv.bwl.de
- Beauftragte für Chancengleichheit am Staatlichen Schulamt Böblingen, BfC@ssa-bb.kv.bwl.de
- BAD Gesundheitsvorsorge <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/mutterschutz/>
Tel. 07071 / 92740

- Staatliches Schulamt BB, poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de , Tel.: 07031 / 20595-10
- <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz.aspx>

Stillzeiten

Nach §7 Mutterschutzgesetz und §36 Mutterschutzverordnung ist stillenden Müttern auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, frei zu geben. Die ausfallende Arbeitszeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

Es gibt gerichtliche Entscheidungen, dass sich der Schutz auf das erste Lebensjahr des Kindes beschränkt.

Zu welchem Zeitpunkt Sie ihr Kind stillen wollen steht zwar in Ihrer Wahl. Sie können Ihr Wahlrecht jedoch nur so ausüben, dass Sie die Stillzeit täglich einheitlich und für einen längeren Zeitraum festlegen, weil sonst keine ordnungsgemäße Stundenplanung möglich ist.

Bei weiteren Fragen zu Stillzeiten wenden Sie sich gerne an Ihren ÖPR.

Elternzeit

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten im Grunde dieselben Bestimmungen wie für beamtete Lehrkräfte.

Formalitäten nach der Geburt:

- Geburt („Personalstandsänderung“) beim LBV melden (<https://lbv.landbw.de/-/lbv-kundenportal>)
- Geburtstermin zur Regelung des Mutterschutzes anzeigen
- Kindergeld bei der Familienkasse beantragen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld_ba036550.pdf)
- In der ersten Lebenswoche des Kindes Elternzeit beantragen (www.lehrer-online-bw.de)
- Elterngeld bei L-Bank Karlsruhe beantragen (www.l-bank.de); siehe auch Broschüre des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/service/publikationen); Elterngeldberechnung online: www.familien-wegweiser.de
- Beamtinnen und Beamte können bei der LBV-Beihilfestelle „Erstausrüstung“ beantragen.

Regelungen zur Verteilung der 3-jährigen Elternzeit:

- Mit Erstantrag muss festgelegt werden für welche Zeiträume innerhalb der ersten beiden Jahre Elternzeit beantragt wird.
- Eine Verteilung der EZ auf bis zu drei Zeitabschnitte ist ohne besondere Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn möglich.
- Bis zu 24 Monate der EZ dürfen auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8.Geburtstag des Kindes übertragen werden.
- Die Antragsfrist beträgt bis zum 3.Geburtstag des Kindes sieben, zwischen dem 3. und 8.Geburtstag dreizehn Wochen.
- Während der EZ kann zwischen 25% und 75% gearbeitet werden!
- Tarifbeschäftigte können – anders als beamtete Lehrkräfte – auch weniger als 25% der regulären Arbeitszeit beantragen.

Auswirkungen der Elternzeit:

tarifbeschäftigte Lehrkräfte	beamtete Lehrkräfte
Die Mitgliedschaft der gesetzlichen Krankenversicherung ist während der EZ beitragsfrei.	Sie sind weiterhin beihilfeberechtigt.
Unterbrechungen durch die EZ sind für bestehende Stufenlaufzeit und Bewährungsaufstieg unschädlich, werden jedoch nicht angerechnet.	Sie sind berechtigt eine Zuschuss zu Ihrer privaten KV zu bekommen.(LBV weist normalerweise darauf hin)
Während der EZ besteht Kündigungsschutz.	In EZ haben Sie keine Pensionsansprüche, bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.
	Probezeit ruht, außer bei Teilzeitbeschäftigung.

Wenn Sie weitere Fragen haben, vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns im ÖPR-Büro (07031 / 2059520)!